

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER WASEL GMBH ÜBER DIE DE- UND MONTAGE VON TURMDREHKRANEN

1. Allgemeines, Antrag

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen der Wasel GmbH gelten für alle – auch zukünftige – Montage- und Demontageverträge mit Unternehmern, juristischen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen gem. § 310 I BGB.

Wenn im Folgenden von Montage gesprochen wird, so ist Montage und Demontage gemeint.

- 1.2 Alle Angebote von Wasel GmbH sind freibleibend. Ist die Bestellung eines Kunden als Antrag nach § 145 BGB zu qualifizieren, kann Wasel GmbH dieser Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. In diesem Fall wird der Vertragsschluss für Wasel GmbH mit der Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung bindend.

2. Preise, Abrechnung und Zahlung

- 2.1 Der Preis versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu vergüten.
- 2.2 Die Zahlung des Preises inkl. sonstiger Aufwendungen hat nach Abnahme und Vorlage einer entsprechenden Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen bei der Wasel GmbH eingehend zu erfolgen.
- 2.3 Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Recht des Auftraggebers zur Aufrechnung besteht nur mit von dem Auftragnehmer unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftraggebers, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

3. Technische Unterlagen

Technische Spezifizierungen, Zeichnungen, Pläne sowie als vertraulich gekennzeichnete schriftliche Unterlagen bleiben im Eigentum der Wasel GmbH. Wasel GmbH behält sich insoweit auch sämtliche Urheberrechte vor. Eine Weitergabe von derartigen Unterlagen an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Wasel GmbH. Soweit diese dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese ihm nur für Zwecke der Montage, Inbetriebsetzung und Wartung im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen von Wasel GmbH benutzt werden.

4. Pflichten des Auftragnehmers

Wasel ist verpflichtet, die Arbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

Montagen und damit einhergehende Prüfungen von Turmdrehkranen erfolgen nach der Montageanleitung des Herstellers, den allgemeinen anerkannten Regeln der Bautechnik und insbesondere den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen über die Prüfung von Kranen durch Sachverständige oder Sachkundige (BGG 905) sowie insbesondere dort Anhang 6 (wiederkehrende Prüfung von Turmdrehkranen) sowie der Unfallvergütungsvorschriften in §§ 26 ff. BGV D6: Krane, soweit diese Vorschriften für Turmdrehkrane gelten. Darüber hinausgehende Prüfungspflichten, insbesondere hinsichtlich Wind- und Betriebsrisiken obliegen ausschließlich dem Auftraggeber.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber ist gehalten, alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Unterbrechung oder Behinderung ausgeführt werden können.
- 5.2 Das Montagepersonal von Wasel GmbH ist kundenseits erst dann anzufordern, wenn sämtliche vom Kunden zu erbringende erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen ausgeführt worden sind. Ansonsten hat der Kunde auch die gesonderten Kosten für vergebliche Anforderung/Anreise zu tragen.

- 5.3 Der Kunde ist gehalten, den verantwortlichen Monteur von Wasel GmbH über etwaig zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Darüber hinaus hat der Kunde die ihm aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder vertraglicher Bestimmungen auferlegten Maßnahmen zur Unfallverhütung zu treffen. Wasel GmbH ist berechtigt, die Durchführung von Arbeiten abzulehnen oder die Arbeiten einzustellen, wenn und soweit die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

Der Auftraggeber ist gehalten, Wasel GmbH über etwaig bestehende besondere gesetzliche, behördliche sowie sonstige Vorschriften zu informieren, die sich auf die Ausführung der Arbeiten und den Betrieb der Ware beziehen.

- 5.4 Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmens erforderlich sind, stellt dieses diese dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.

- 5.5 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Falle von dem Auftraggeber zu verantwortenden Verzögerung hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.

- 5.6 Der Auftraggeber ist zudem gehalten, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten fachgerecht ausgeführt werden. Dies umfasst auch technische Hilfeleistungen, insbesondere:

- Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass die Transportwege zum Aufstellungsort in brauchbarem und der Aufstellungsplatz selbst in arbeitsbereitem Zustand befindlich sind und dass der Zugang zum Aufstellungsort während der gesamten Arbeiten ungehindert gewährleistet ist. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass alle notwendigen Wege- und Fahrwegerechte vorhanden sind.

- Der Auftraggeber hat notwendige geeignete deutschsprachige Hilfskräfte (beispielsweise Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Anzahl für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Ein Arbeitsverhältnis zwischen diesen Arbeitskräften und Wasel GmbH besteht jedoch nicht. Der Montageunternehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.

- Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.

- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -schmierstoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).

- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

- Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Montagepersonals.

- Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigung der Montagestelle.

- Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschelegenheit, sanitäre Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.

- Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlung, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

6. Montagefrist, Montageverzögerung

6.1 Einzuhaltende Fristen für die Montage sind ausdrücklich als solche zu vereinbaren. Eine derartige Befristung beginnt, sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeiten vorliegen.

6.2 Eine fristgerechte Beendigung der Arbeiten liegt auch dann vor, wenn das Fehlen von Teilen oder Nacharbeiten die Betriebsbereitschaft nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

6.3 Verlängert sich die Montagezeit durch nicht von Wasel GmbH zu vertretende Umstände, dann verlängert sich die Ausführungsfrist entsprechend.

7. Abnahme

Der Besteller ist verpflichtet, dass vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werks die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Der Abnahme steht es auch gleich, wenn der Auftraggeber das Werk tatsächlich in Gebrauch nimmt.

8. Haftungsbeschränkungen

8.1 Die Haftung des Auftragnehmers bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Soweit der Auftragnehmer für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen haftet, beschränkt sich diese Haftung auf den nach der Art der Pflichtverletzung vorhersehbaren vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei einem dem Auftragnehmer zurechenbaren Verlust des Lebens. Soweit die Haftung des Auftragnehmers nicht ausgeschlossen ist, verjähren Schadensersatzansprüche innerhalb von 1 Jahr ab Kenntnis des Bestellers bzw. der grob fahrlässigen Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer Arglist vorwerfbar ist.

8.2 Besteht der Besteller im Falle des Verzuges des Auftragnehmers auf Erfüllung, so kann er vom Auftragnehmer Ersatz des nachweislich durch den Verzug entstandenen Schadens bis maximal des 2fachen der Montagekosten des jeweiligen Objektes verlangen. Diese Beschränkung gilt nicht bei dem Auftragnehmer vorwerfbarem Vorsatz oder vorwerfbarer grober Fahrlässigkeit.

9. Haftung des Auftraggebers

Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge von dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Schäden die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Etwaige Modifizierungen dieser Vereinbarung oder nachfolgender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

10.2 Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand

Auf das Recht Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der IPR-Kollisionsnormen Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Klagen im Scheck- und Wechselprozess ist für beide Vertragsparteien und sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung Köln.

10.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch der Vertrag als Ganzes nicht unwirksam. Die Beteiligten verpflichten sich hiermit, eine Regelung zu treffend, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.